

Bundessozialgericht

7 RLw 30 / 64

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

Verkündet am
27.Okt. 1965

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts in der
mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1965 durch

Senatspräsident

R i c h t e r
- Vorsitzender -

Bundesrichter

Dr. K l ä ß und

Bundesrichter

Dr. K r e b s

Bundessozialrichterin

Dr. K o l b und

Bundessozialrichter

Dr. H a t e s a u l

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28.
September 1964 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist von Beruf Schmied und übt seit 1945 eine versicherungspflichtige Tätigkeit als Schmiedegeselle aus. Er trat vom Dezember 1958 an in die mit der Kirchengemeinde Siebenbäumen abgeschlossenen und bis 1966 laufenden Pachtverträge des Paul D. (Da) über 5,74 ha und des W.M. über 0,79 ha Land ein. Vom 1. September 1962 an übernahm er in gleicher Weise weitere 2,9 ha Kirchenland von dem Pächter Z. Da. besitzt als Heimatvertriebener in Siebenbäumen eine Nebenerwerbssiedlung, von der aus er auf der Grundlage des jetzt von dem Kläger gepachteten Landes (5,74 ha) ein landwirtschaftliches Unternehmen betrieben hatte. Er bezieht nach Abgabe des Pachtlandes seit 1. Januar 1962 von der beklagten landwirtschaftlichen Alterskasse Altersgeld.

Am 30. Mai 1962 erteilte die Beklagte dem Kläger einen Bescheid über seine Aufnahme in das Unternehmerverzeichnis und über die Veranlagung zur Beitragsentrichtung vom 1. Januar 1960 an. Der Kläger beantragte Befreiung von der Beitragsleistung, da er seit 1945 versicherungspflichtig tätig sei und mehr als 180 Monatsbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet habe.

Am 6. Dezember 1962 teilte die Beklagte dem Kläger mit, er sei gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1063) - GAL aF - für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 31. Dezember 1961 von der Beitragspflicht befreit. Eine Befreiung über den 31. Dezember 1961 hinaus lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20. Mai 1963 ab. Es könne dahinstehen, ob der Kläger die Befreiungstatbestände des § 9 Abs. 2 Buchst. a und b GAL idF des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (BGBl I S. 845) - GAL nF - erfülle, auf

- 3 -



- 3 -

jeden Fall habe er die für die Befreiung notwendige schriftliche Verzichtserklärung seines noch lebenden Vorgängers im Unternehmen Da. und dessen ebenfalls noch lebender Ehefrau nicht vorgelegt.

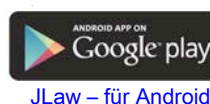
Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 GAL nF seien nicht erfüllt. Der frühere Pächter Da. sei der Vorgänger im Unternehmen des Klägers; von seiner Verzichtserklärung auf Altersgeld könne daher nicht abgesehen werden. Die Beantwortung der Frage, ob es sich um ein Vorgänger-Nachfolgerverhältnis im Unternehmen handle, hänge von der Feststellung der Identität des betriebenen Unternehmens im Sinne des § 1 GAL nF ab. Diese sei im Falle des Klägers und des Da. gegeben. Der Kläger habe das gesamte Pachtland von Da. übernommen, das dieser ebenso wie der Kläger ohne Wirtschaftsgebäude oder lebendes oder totes Inventar von der Kirchengemeinde gepachtet hatte und welches ihm eine echte Existenzgrundlage im Sinne des § 1 GAL nF gewesen sei. Wenn auch der Kläger noch von zwei weiteren Pächtern Land übernommen habe, so stelle doch das von Da. übernommene Land die wesentliche Grundlage des von ihm betriebenen landwirtschaftlichen Unternehmens dar; er sei dadurch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Nachfolger des Da. geworden. Die Kirchengemeinde habe als Eigentümerin hinsichtlich des Pachtlandes keine Unternehmerstellung gehabt, sondern allein der Pächter Da., dessen Stellung nunmehr der Kläger inne habe. Revision wurde zugelassen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er rügt Verletzung materiellen Rechts (§ 9 Abs. 2 GAL nF) und führt aus: Die Befreiungstatbestände des § 9 GAL nF seien gegenüber den in § 8 GAL aF vorgesehenen grundsätzlich weiter gefaßt; soweit es sich bei ihnen um die Voraussetzungen des "Vorgängers im Unternehmen" auf Altersruhe-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

geld handele, dürften diese aber nur im Sinnzusammenhang mit §§ 1 und 2 GAL nF gesehen werden. In dieser Beziehung sei die seit dem 1. Januar 1962 geltende Fassung des § 9 Abs. 2 GAL nF mißverständlich und auslegungsbedürftig, soweit die Eigenschaft des Vorgängers im Unternehmen zu beurteilen sei, der nicht Eigentümer, sondern nur Pächter des Unternehmens gewesen sei. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts komme es zur Begriffsbestimmung des "Vorgängers im Unternehmen" nicht nur darauf an, daß die von diesem genutzte Landfläche vom Nachfolgerin gleicher Weise genutzt werde und ihm wie jenem als "Existenzgrundlage" diene. Eine derartige Auslegung widerspräche dem Sinne des Gesetzes. Hinzukommen müsse vielmehr, daß der "Vorgänger im Unternehmen" eine (Hof-) Übergabe oder eine Verpachtung von Eigentum vorgenommen habe und er außerdem die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 GAL nF erfülle. "Vorgänger im Unternehmen" könne daher nur der sein, der vom Unternehmer (Nachfolger) nach vertraglicher Regelung wiederkehrende Leistungen oder Pachtzins erhalte. Beides sei in seinem Fall nicht gegeben. Der Kläger erblickt in der Auffassung des Berufungsgerichts zu diesem Problem im übrigen eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Er beantragt,

unter Aufhebung der Bescheide der Beklagten vom 20. Mai 1963 und 26. Juli 1963 sowie des Urteils des Sozialgerichts Lübeck vom 28. Februar 1964 und des Schleswig-Holsteinischen LSG-Urteils vom 28. September 1964 nach dem Berufungsantrag zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

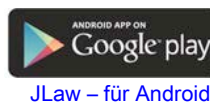
die Revision zurückzuweisen.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig. Sie kann aber keinen Erfolg haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Streitig ist die Frage, ob der Kläger nach § 9 Abs. 1 GAL nF beitragspflichtig ist oder ob er nach § 9 Abs. 2 GAL nF von der Beitragspflicht auf seinen Antrag hin zu befreien ist. Da das von dem Kläger gepachtete Land eine Existenzgrundlage i.S. des § 1 Abs. 3 GAL nF darstellt, ist er als Pächter und damit als Unternehmer nach § 9 Abs. 1 GAL nF beitragspflichtig (BSG 12, 91). Das LSG hat im Ergebnis zutreffend angenommen, daß mangels Erfüllung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 GAL nF die Beklagte es zu Recht abgelehnt hat, den Kläger von der Beitragspflicht zu befreien.

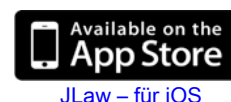
Nach § 9 Abs. 2 GAL nF, der einzigen für den Kläger infrage kommenden Befreiungsmöglichkeit, sind landwirtschaftliche Unternehmer von der Beitragspflicht zu befreien, wenn für sie für 180 Kalendermonate Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten, zur knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk entrichtet worden sind und die Vorgänger im Unternehmen sowie deren Ehegatte verstorben sind oder schriftlich auf Altersgeldansprüche verzichten.

Es kann hier dahinstehen, ob für den Kläger tatsächlich, wie behauptet, für 180 Kalendermonate Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden sind. Denn es fehlt an der weiteren notwendigen Voraussetzung für die Befreiung von der Beitragspflicht, nämlich der Verzichtserklärung des Vorgängers im Unternehmen und seines Ehegatten. Der Kläger meint zwar, in seinem Falle sei diese Erklärung nicht erforderlich, weil er keinen "Vorgänger im Unternehmen" im Sinne des § 9 Abs. 2 GAL nF gehabt habe; zumindest sei nicht Da, sondern die Kirchenverwaltung der Vorgänger gewesen, diese habe jedoch ohnehin keinen Altersgeldanspruch und könne ihn auch nicht erlangen. Diese Auffassung trifft jedoch nicht zu: Wohl ist dem Kläger zuzustimmen, daß das Gesetz den Begriff des "Vorgängers

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

im Unternehmen" nicht näher definiert hat, ihn vielmehr offen läßt. Auch die - recht umfangreiche - Entstehungsgeschichte des § 9 GAL nF sowie des GAL nF insgesamt (ua allein sieben Sitzungsprotokolle des 20. Bundestagsausschusses über die Beratungen der neuen Fassung des GAL, nämlich die Protokoll-Nrn. 95, 96, 97, 98, 99, 100 und 103 - 3. Wahlperiode -) erlaubt keinen ausdrücklichen, unmittelbaren Schluß darauf, was mit dem Begriff "Vorgänger im Unternehmen" gemeint und gewollt ist. Seine Bedeutung ist jedoch aus dem Aufbau, Sinn und Zweck des § 9 insgesamt und dem des ganzen Gesetzes, sowie allgemein aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift zu entnehmen. Insbesondere ergibt sie sich auch, wenn man die jetzige Vorschrift (§ 9 GAL nF) der früher maßgebenden Vorschrift des § 8 GAL aF gegenüberhält und beide miteinander vergleicht. Wortlaut, Aufbau, Inhalt und Zweck von § 9 GAL nF erlauben hiernach die Annahme, daß im Gegensatz zum früheren Rechtszustand (§ 8 GAL aF) ganz bewußt nur eine weitaus kleinere Anzahl landwirtschaftlicher Unternehmer die Möglichkeit zu einer Beitragsbefreiung aufgrund eigenen Entschlusses haben oder überhaupt, kraft Gesetzes, beitragsfrei - und somit aus der landwirtschaftlichen Alterskasse ausgeschlossen - sein sollten. Nach der Neufassung der Bestimmung des § 9 GAL nF ist im Gegensatz zum früheren Recht die Regel: In der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte (freiwillig oder pflichtversichert) sind grundsätzlich ausnahmslos versicherungspflichtig auch zur landwirtschaftlichen Alterskasse und können nur auf Antrag unter eng umrissenen Voraussetzungen (Abs. 2 a bis c) davon befreit werden. Der Grund für diese, gegenüber dem früheren Rechtszustand entscheidenden Veränderungen in der Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Alterskasse ist der Entstehungsgeschichte des § 9 GAL nF eindeutig zu entnehmen. Er ist vornehmlich finanzieller, aber auch verwaltungsmäßiger Natur. Vor allem sollte durch die Neufassung der bisherige Rechtszustand des § 8 GAL

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

aF beseitigt werden, wonach die Unternehmer zeitweise versicherungspflichtig waren und zeitweise nicht. Es wurde daher - von dem Sonderfall des § 9 Abs. 4 GAL nF (Befreiungsmöglichkeit für die Mitglieder einer Erbengemeinschaft) abgesehen - nur eine dauernde Befreiung von der Beitragspflicht, und zwar unwiderruflich eingeführt. Hierzu genügte aber nicht eine gewisse Dauer von Beitragsleistungen zur Rentenversicherung, vielmehr sollte die Befreiung davon abhängig gemacht werden, daß der Vorgänger im Unternehmen und sein Ehegatte gestorben war oder daß sie schriftlich auf Altersgeldansprüche verzichteten. Auf diese Weise sollte verhindert werden, daß von einem landwirtschaftlichen Unternehmen keine Beiträge erhoben wurden, obgleich dieses Unternehmen weiterhin die Grundlage für Leistungen der Alterskasse - nämlich an den Vorgänger - bildete. Unter diesen Umständen darf bei der hier gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise als "Vorgänger im Unternehmen" nicht nur der Eigentümer angesehen werden, der bisher landwirtschaftlicher Unternehmer war und nunmehr das Unternehmen veräußert oder verpachtet hat, vielmehr muß grundsätzlich auch derjenige als Vorgänger angesehen werden, dessen Unternehmen nach der Abgabe von einem anderen fortgeführt wird. Es kann für die Entscheidung des vorliegenden Falles dahinstehen, ob ein Pächter, der das Unternehmen von dem Eigentümer pachtet, nachdem die früheren Pächter es nach Ablauf der Pachtzeit an den Eigentümer zurückgegeben haben, als Nachfolger des ersten Pächters anzusehen ist. Auf alle Fälle ist jedoch ein Pächter dann Nachfolger des früheren Pächters, wenn^{er} in dessen noch auf Jahre hinaus laufenden Pachtvertrag eingetreten ist und dieses Pachtland - wie hier - die wesentliche Grundlage des Unternehmens ist, und wenn der frühere Pächter gerade

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

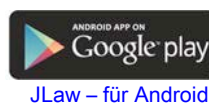
wegen der Abgabe dieser Grundstücke Altersgeld bezieht. Denn in einem derartigen Fall beruht die Gründung des Unternehmens des neuen Pächters gerade auf dieser Abgabe, und damit auf dem Aufgeben der früheren Unternehmerstellung. Ein solcher Fall kann nicht dem gleich erachtet werden, in dem ein neuer Pächter ohne rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem bisherigen Pachtverhältnis gerade das von dem früheren Pächter nach Ablauf der Pachtzeit an den Eigentümer zurückgegebene Land pachtet. Denn hier beruht seine Unternehmerstellung nur auf dem neuen Pachtvertrag und hat weder rechtlich noch wirtschaftlich mit der Aufgabe der Unternehmerstellung des früheren Pächters etwas zu tun. Der vorliegende Fall kann auch nicht mit dem verglichen werden, in dem ein Pächter von verschiedenen Eigentümern Land pachtet und erst durch die Gesamtheit des Pachtlandes sich eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 Abs. 3 GAL nF schafft. Denn auch hier hat die Begründung der (neuen) Unternehmerstellung keine Beziehung zu der Abgabe des Landes von seiten der früheren Unternehmer; diese haben nicht ihre Unternehmerstellung im Sinne des § 1 GAL nF abgegeben und sind nicht Vorgänger im Unternehmen, wie es § 9 Abs. 2 GAL nF im Auge hat. Da im vorliegenden Fall das Pachtland die Existenzgrundlage des Da. gebildet hat, der Kläger in dessen noch auf Jahre laufenden Vertrag mit der Kirchengemeinde eingetreten ist und dieses Land die wesentliche Grundlage des klägerischen Betriebes bildet (es reicht allein schon für die Existenzgrundlage aus), ist Da. Vorgänger im Unternehmen des Klägers. Um eine Beitragsbefreiung nach § 9 Abs. 2 GAL nF zu erreichen, ist daher die schriftliche Verzichtserklärung des Da. und seiner Ehefrau erforderlich. Diese Voraussetzung verstößt nicht gegen Art. 3 GG. Da diese Erklärung nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

vorliegt, hat die Beklagte mit Recht den Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht abgelehnt. Die Revision des Klägers gegen das diesen Bescheid bestätigende Urteil des LSG muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)